

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 20 (1891)
Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren zwanzigsten, das Jahr 1891 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Ueber die Vollendungsfristen für den Bau des zweiten Geleises haben wir in unserem 18. Geschäftsberichte nähere Mittheilungen gemacht. Nach denselben sollte die Inbetriebsetzung der II. und III. Sektion (Taido-Biasca und Erstfeld-Göschenen) spätestens auf den 1. Oktober 1893 fallen. Aus verschiedenen Gründen haben wir den Bau, von dem wir später ausführlicher sprechen werden, mit großer Energie betrieben. Eine genaue Untersuchung hat sodann ergeben, daß es mit normalem Baubetrieb möglich ist, die II. Sektion am 31. Mai 1892 und die III. Sektion am 30. Juni 1893 zu vollenden, in der Weise, daß die einzelnen Theilstrecken sukzessive dem Betriebe übergeben werden und die genannten Schlußtermine je die ganze Sektion umfassen.

Wir theilten dem schweizerischen Eisenbahndepartement mit, wir seien unter der Voraussetzung, daß die Zinsen des Baukapitals so lange auf Baukonto zu verrechnen seien, bis jede Sektion in allen Theilstrecken betrieben werde, bereit, die angegebene Abkürzung der Baufristen eintreten zu lassen.

Der h. Bundesrath antwortete uns hierauf mit Schreiben vom 20. November, er sei mit der vorgeschlagenen Abkürzung der Baufristen einverstanden, indem er die Gründe, welche hiezu geführt haben, nur billigen könne; ebenso könne er unserer Auffassung über die Berechnung der Bauzinsen zustimmen. Wir faßten sodann am 21. November den Beschluß, es sei der Bau des zweiten Geleises, außerordentliche Ereignisse vorbehalten, auf die oben genannten Termine zu vollenden.

Was den Bau der nördlichen Zufahrtslinien betrifft, so hätten diese nach dem Beschlusse der schweiz. Bundesversammlung vom 19. Juni 1890 bis zum 1. Januar 1894 vollendet werden sollen. Schon unterm 13. März 1891 hat der Bundesrath die Baufrist für Luzern-Immensee bis zum 1. Juli 1894 erstreckt. Bei der Erstellung der Pläne sind nun aber so schwierige Fragen aufgetaucht, daß der Baubeginn erst in das laufende Jahr fallen kann. Eine neue Festsetzung der Baufristen war deshalb bis anhin unmöglich, doch ist nach der Natur der Sache eine Hinausschiebung derselben unvermeidlich.

An dieser Stelle haben wir im vorjährigen Geschäftsberichte Mittheilungen über die Beschaffung der Geldmittel für die nördlichen Zufahrtslinien, beziehungsweise die Erhöhung des Aktienkapitals und die Verwendung des Agios gegeben und den Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 31. März 1891 angeführt (Seite 8). Bekanntlich hat die hohe Behörde in Ziffer 2 b verfügt: